OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603124/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H-J Z, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 15.5.2019, VStV/918301686105/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu den Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit Straferkenntnis vom 15.5.2019, VStV/918301686105/2018, über Herrn H-J Z wegen einer Übertretung der StVO 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Er habe am 16.8.2018 um 11.05 in Steyr, N-gasse, Grundstückseinfahrt zur Gartenanlage der G S E mit dem LKW mit dem Kz.: x durch eine Ladetätigkeit auf der Straße die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, da das nicht abgesicherte Heck des Fahrzeuges ca. 2 m in die Fahrbahn ragte und dadurch es zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden kam.

Er habe hiedurch die Vorschrift des § 62 Abs. 1 StVO 1960 verletzt und wurde deshalb eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verhängt.

Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VStG abgesehen werden.

3. Unbestritten ist, dass der Bf zum Vofallszeitpunkt eine Ladetätigkeit in der Form durchführte, dass er im Bereich der oa Gartenanlage Strauchschnittmaterial mittels eines an seinem Fahrzeuge befestigten Krans auf die Ladefläche des LKW´s hob. Das Fahrzeug war so abgestellt, dass es im rechten Winkel zur Fahrbahn der N-gasse stand. Im Wesentlichen wurde die Zufahrt zu der Gartenanlage vor dem Gartentor hiezu benutzt, ein Teil des LKW´s ragte allerdings in die Fahrbahn in die Neustiftgasse hinein. Es kam in der Folge zu einem Auffahrunfall durch einen anderen Fahrzeuglenker, welcher hiebei Verletzungen davontrug.

Die belangte Behörde hat das Verhalten des Bf derart gewertet, dass sie einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 62 Abs. 1 StVO angenommen hat.

Gemäß dieser Vorschrift darf durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten

aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die konkrete Ladetätigkeit des Bf bestand darin, dass er Grünschnitt, der offenkundig in der Gartenanlage angefallen war, auf den LKW mittels eines Fahrzeugkranes hob. Durch das Beladen des LKW ist nach der gegebenen Sachlage keine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgegangen. Der Vorgang hatte mit dem anschließenden Verkehrsunfall offenkundig nichts zu tun. Es ist nicht erkennbar, dass der Bf hier vorschriftswidrig gehandelt hätte. Er hat weder den Ladekran unsachgemäß bedient noch ist das Ladegut verkehrsgefährdend auf die Fahrbahn geraten.

Allerdings war das Fahrzeug des Bf derart abgestellt, dass ein Teil hievon in die Fahrbahn hineinragte, wodurch ein vorbeifahrender Fahrzeuglenker am Heck des LKW anfuhr. Eine allfällige Verkehrsgefährdung könnte in dem möglicherweise vorschriftswidrigen Abstellen des Fahrzeuges des Bf gelegen sein, nicht aber in der von ihm durchgeführten Ladetätigkeit an sich.

Der Bf hat daher das ihm zur Last gelegte Delikt nicht begangen, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen war.

Zu II.
Die Entscheidung über den Entfall jeglicher Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön